

Schweizerischer Samariterbund : Mitteilung des Zentralvorstandes

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dabei machen wir die Vorstände der Zweigvereine darauf aufmerksam, daß für die Berechnung der Jahresbeiträge pro 1915 zum erstenmal nach den neuen Statuten verfahren wird, die laut § 6 nur diejenigen Zweigvereine zu Recht anerkennen, die unter anderm folgende unter Alinea d verzeichneten Verpflichtungen übernommen haben.

.... „d) an die Zentralkasse bis Mitte jeden Jahres 10 % ihrer Jahreseinnahmen zu entrichten, soweit sie von Mitgliederbeiträgen (einzeln und korporativ) und vom Ertrag des zinstragenden Vermögens (Wertschriften, Liegenschaften) herrühren. Die Berechnung dieser Beträge erfolgt durch den Zentralkassier, auf Grund der Angaben der Zweigvereine im letzten allgemeinen Jahresbericht. Wird die Veranlagung beanstandet, so steht dem Zweigverein das Rekursrecht an die Direktion zu, die nach Prüfung der Verhältnisse endgültig entscheidet.

Wir werden nun, gestützt auf diesen Paragraphen und die uns eingegangenen Jahresberichte, jedem Zweigverein das auf ihn entfallende Betreffnis mitteilen, und ersuchen die Herren Kassiere, uns den Betrag bis spätestens 30. September auf unsern Postcheck III 877 einzahlen zu wollen.

Für das schweiz. Rote Kreuz:
Das Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilung des Zentralvorstandes.

In der Sitzung des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes vom 21. August 1915 wurden folgende Sektionen aufgenommen: 1. Straubenzell; 2. Schindellegi.

Der Protokollführer: Bieli.

Schweizerischer Militär sanitätsverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Sitzung vom 2. September 1915.

1. Auf die Anregung der Sektionen Zürich, Winterthur und Lausanne betreffend Erlaß eventuell Reduktion des Mitgliederbeitrages an die Zentralkasse wird vorläufig nicht eingetreten. Ein bezügliches Zirkular wird an die Sektionen versandt.

2. Die Bundessubvention wird auf der gleichen Basis wie letztes Jahr verteilt.

3. Die Sektion Solothurn teilt mit, sie habe einstimmig beschlossen, die Delegiertenversammlung pro 1916 zu übernehmen.

4. Nachdem die Sommerferien vorüber sind, richten wir an alle Sektionen die Aufforderung, nunmehr die Arbeit wieder aufzunehmen, hauptsächlich unter Zugrundelegung des neuen Arbeitsprogrammes.

Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Militär sanitätsvereins,

Der Präsident:

U. Labhart.

Der Sekretär:

F. Benkert.
